

Staatsgerichtshof

der Freien Hansestadt Bremen



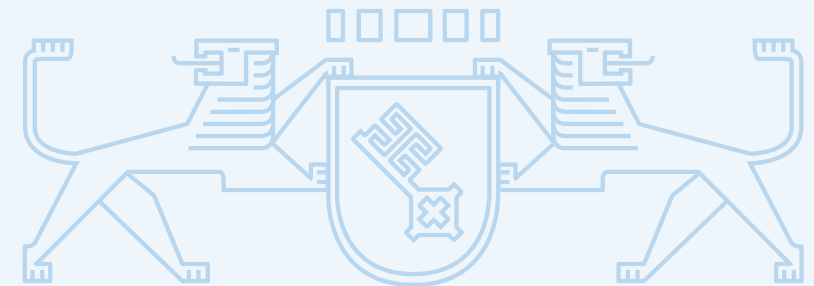
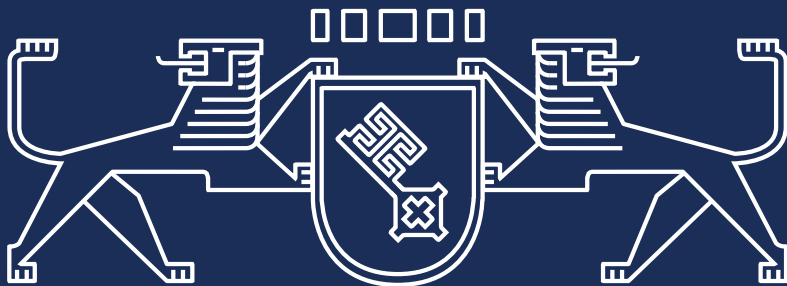
Amtswechsel: Auf Prof. Dr. Alfred Rinken folgt Ilsemarie Meyer

IMPRESSUM

Bremische Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,
Telefon: 0421 361-4555, Fax: 0421 361-12432.
geschaeftsstelle@buergerschaft.bremen.de

Herausgegeben von der Bremischen Bürgerschaft,
Abteilung Informationsdienste
Dezember 2011

Gestaltung: arneolsen.design



Amtswechsel im höchsten Gericht

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 10. November 2011 einstimmig sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofs Bremen gewählt. Anschließend leisteten die Juristen/innen und Richter/innen im Parlament ihren Eid. Dem Staatsgerichtshof, dem dritten Verfassungsorgan der Freien Hansestadt Bremen, gehören künftig an: Prof. Hans Alexy (Richter am Obergerverwaltungsgericht Bremen), Prof. Dr. Ute Sacksofsky (Universität Frankfurt), Uwe Lissau (Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven), Prof. Dr. Elke Gurlit (Universität Mainz), Prof. Dr. Sabine Schlacke (Universität Bremen) und Prof. Dr. Barbara Remmert (Universität Tübingen). Die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Bremen, Ilsemarie Meyer, ist von Gesetzes wegen Mitglied des Staatsgerichtshofs und wurde ebenfalls vereidigt. Ilsemarie Meyer hat inzwischen die Präsidentschaft des Staatsgerichtshofes übernommen.

Der langjährige Präsident des Staatsgerichtshofs, Prof. Dr. Alfred Rinke, schied Ende November ebenso aus wie Vizepräsident Wolfgang Arenhövel. Auch Prof. Dr. Eckart Klein sowie Prof. Ulrich K. Preuß zogen sich aus dem Amt zurück. Die vier Experten wurden am 22. November 2011 im Bremer Rathaus feierlich verabschiedet. Bürgerschaftspräsident Christian Weber betonte während eines Empfangs für die „Ehemaligen“: „Zwar ist der Staatsgerichtshof ein Kollegialorgan und die Leistung der einzelnen Mitglieder nach außen nicht erkennbar. Dennoch möchte ich Ihnen an dieser Stelle für Ihre beachtliche Arbeit und Ihre Loyalität zum Land Bremen sehr herzlich danken! Sie haben sich – auch wenn Sie Ihre Berufstätigkeit und Ihren Lebensmittelpunkt nicht oder nicht mehr in Bremen haben - durch Ihren Einsatz beim Staatsgerichtshof als besondere, besonders glaubwürdige Botschafter der Freien Hansestadt Bremen erwiesen.“

Reden

Christian Weber <i>Präsident der Bremischen Bürgerschaft</i>	02
Bürgermeister Jens Böhrnsen <i>Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen</i>	06
Prof. Dr. Alfred Rinke <i>Präsident des Staatsgerichtshofs a. D.</i>	10
Ilsemarie Meyer <i>Präsidentin des Staatsgerichtshofs</i>	18

Das Rathaus, genauer die Obere Rathaus-halle, ist heute von der 3. Gewalt in Beschlag genommen worden. Aus gutem Grund, wie wir dem Programmheft entnehmen können. Und ich darf hinzufügen, dass die vier Herren, die wir heute aus dem Amt verabschieden, sich den ehrwürdigen Rahmen redlich verdient haben. Den Damen und Herren, die neu in ihre Aufgaben beim höchsten bremischen Gericht eingeführt werden, mag dieser besondere Festakt ein wenig Ansporn für ihr künftiges Wirken sein. Ich fühlte mich jedenfalls immer sehr inspiriert, wenn ich als Vertreter des 1. Verfassungsorgans in unserem Lande hier in der quasi „heiligen“ Halle des 2. Verfassungsorgans – im Mittelalter Halle des hohen Gerichts – zu Gast sein durfte.

Ich freue mich, insbesondere die zahlreichen Vertreterinnen und Vertreter von anderen Verfassungsgerichten heute begrüßen zu dürfen. Für mich ist das ein Beweis für die Wertschätzung, die unserem Staatsgerichtshof in ganz Deutschland entgegengebracht wird.

Die Landesverfassungsgerichte sind zuständig für die Wahrung und Auslegung der Landesverfassung, das Bundesverfassungsgericht hütet das Grundgesetz, und der Europäische Gerichtshof ist zuständig für das europäische Recht. Der Präsident des Bundesverfassungsgericht, Prof. Andreas Voßkuhle, hat diese Arbeitsteilung während eines Festaktes zum 60-jährigen Bestehens des Bremer Staatsgerichtshofes 2009 kurz und klar beschrieben: „Ein jedes Verfassungsgericht ist zuständig für seine Verfassung, die sehr originell und ei-

genständig sein kann wie zum Beispiel die Bremische Verfassung.“

Auf die Pionierleistungen, die von Bremen ausgingen, wies im übrigen Frau Prof. Jutta Limbach, die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, während ihrer Rede anlässlich des 60. Jahrestages der bremischen Landesverfassung im Oktober 2007 in der Bürgerschaft hin: „Die Bremer Verfassung verbindet auf beeindruckende Weise den die soziale Existenz sichernden mit dem vorsorgenden Sozialstaat, das heißt den sozialen Schutz des wirtschaftlich Schwachen mit dem Auftrag an die Politik, die Bürger und Bürgerinnen zu befähigen, ein eigenverantwortetes Leben zu führen.“

Dass sich die Betonung des Sozialen, was den Schutz vor Ausbeutung ebenso beinhaltet wie das gleiche Recht auf Bildung, wie ein roter Faden durch unsere Verfassung zieht, darauf können wir stolz sein – stolz auch, dass diese eigentümliche bremische Note vom Staatsgerichtshof gehegt und gepflegt wird.

Ich möchte an dieser Stelle behaupten, dass die Richter, die wir heute verabschieden, überaus virtuos, selbstbewusst und hoch kompetent agierten, wenn es um Verfassungsauslegung, um Spielräume und die Interpretation von Spielräumen ging. Vor allem Prof. Alfred Rinken hat Maßstäbe gesetzt und unserem Staatsgerichtshof zu bestem Ansehen verholfen. Wir leben in Zeiten rasanter Veränderungen. Braucht Bremen angesichts fortschreitender europäischer Integration überhaupt noch einen,

seinen Staatsgerichtshof? Stellt die Euro-Krise die europäische Integration allerdings nicht schon wieder in Frage? Wie viel Rechtsstaat können wir uns eigentlich leisten? Wie viel müssen wir uns leisten? Bei alledem darf man den wesentlichen Kern unserer demokratischen Verfassung nicht aus den Augen verlieren: Der Souverän ist der Bürger, der Souverän ist die Bürgerin.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang noch gut an die Rede zum 60. Jahrestag zur Bremer Zustimmung zum Grundgesetz, die Sie, verehrter Prof. Rinken, in der Bremischen Bürgerschaft gehalten haben. Sie sprachen damals von der Unsicherheit, die die Menschen in der Nachkriegszeit gegenüber dem Verfassungsstaat westlicher Prägung empfanden. Und Sie brachten zum Ausdruck, dass der Status des Bürgers in unserem Land lange Zeit eher mit dem des Untertanen gleichgesetzt wurde als mit dem des selbstbewussten, eben genannten Souveräns. Und dass es eine der wesentlichen Leistungen des Grundgesetzes gewesen sei, das zuvor bestehende Missverhältnis der Macht zwischen Staat und Bürger juristisch und gefühlt dauerhaft ins Lot gebracht zu haben – „der Weg in die echte Verfassungsstaatlichkeit“, wie Sie formulierten.

Ja, das Sinnbild der Justitia und ihrer Waage beschränkt sich eben nicht nur auf den Parteien- und Interessenausgleich vor Gericht. Er spiegelt wesentlich den Interessen- und Machtausgleich zwischen Staat und den Bürgerinnen und Bürgern wider. Und da, das möchte ich betonen, hat un-

ser Staatsgerichtshof in der Vergangenheit Wegweisendes und Vorbildliches geleistet.

Immer dann, wenn die Politik als Mittlerin zwischen Staat und Bürgerinnen/Bürgern Gefahr lief, blind zu handeln, öffnete uns Justitia die Augen. Ich denke an Urteile zur 5-Prozent-Klausel oder zum neuen Bremer Wahlrecht.

Gerade von einem Politiker muss auch folgendes gesagt werden: Der Staatsgerichtshof ist unabhängig und nicht zu instrumentalisieren. Denjenigen, die sich an den Staatsgerichtshof wenden, sollte bewusst sein, dass Klagen keine Fortsetzung von Politik mit anderen Mitteln ist, sondern der vorübergehende Stillstand von Politik; aus Beschlüssen des obersten Gerichts ist letztendlich kein parteipolitischer Honig zu saugen.

Und: Die Gutachter-Kompetenz eines Staatsgerichtshofs ist unbestritten. Sie sollte allerdings nicht dazu führen, dass immer mehr politische Klärungsprozesse zu staatsrechtlichen Fragen gemacht werden. Das wäre am Ende ein Armutszeugnis für die Politik. Die Richter am Staatsgerichtshof haben stets mit Weitblick, dem richtigen Maß und durchaus im Interesse Bremens entschieden. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Wir alle schätzen ihre Gewissenhaftigkeit, ihre Souveränität und kritische Solidarität. Jetzt steht ein Generationenwechsel bevor, der den Neuen einen großen Kraftakt abverlangen wird – der riesigen Fußstapfen der Rinkens, Arenhövels, Kleins und Preuß' wegen. Aber sie werden es schaffen, da bin ich sicher, auf ihrem eigenen Weg!

Interessen- und Machtausgleich



(Auszüge aus der Rede des Bürgermeisters)

Heute geht eine Ära zu Ende. Verehrter Herr Professor Rinken, die Bremische Bürgerschaft hat Sie 1979 (Sie waren damals 44 Jahre alt) erstmals zum Mitglied des Staatsgerichtshofs gewählt. Zuletzt wählte die Bürgerschaft Sie im Jahr 2007 zum Mitglied des Staatsgerichtshofs. Sie haben dem Staatsgerichtshof 32 Jahre angehört, hiervon sieben Jahre als Vizepräsident und seit 2002 als Präsident. Für diese Leistung schuldet Ihnen die Freie Hansestadt Bremen Respekt, Dank und Anerkennung!

Wie hat der Staatsgerichtshof das Verfassungsleben des Landes Bremen geprägt? Diese Frage stelle ich mit Blick auf den Richter Alfred Rinken, der die Rechtsprechung seit 1979 mitgestaltet hat. Ich stelle Sie aber auch mit Blick auf den Wissenschaftler Alfred Rinken:

Denn Sie waren in den vergangenen Jahren der wichtigste Chronist des Staatsgerichtshofs und haben seine Bedeutung in grundlegenden Veröffentlichungen ausgeleuchtet. Ich erinnere nur an Ihre Darstellung im Handbuch der Bremischen Verfassung aus dem Jahr 1991¹ und den Festvortrag zum 50jährigen Bestehen des Gerichtshofs aus dem Jahr 1999.²

Also: Wie hat der Staatsgerichtshof das Verfassungsleben des Landes Bremen geprägt? Meines Erachtens ziehen sich drei Ansätze als rote Linie durch die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

Erstens: Die Betonung der Stadtstaatlichkeit Bremens und der damit verbundenen Eigen-Gesetzlichkeiten.

Zweitens: Der Schutz der Befugnisse der Bremischen Bürgerschaft als „zentralem staatlichen Organ“³ und

Drittens: Die notwendige Balance zwischen Akzeptanz der Politik einerseits und dem Entwickeln rechtlicher Leitlinien andererseits.

Lassen Sie mich dies erläutern:

Erstens: Der Erhalt der Stadtstaatlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundrechte und allgemeine staatsorganisatorische Prinzipien in mittlerweile 127 Bänden der Amtlichen Sammlung ausgelegt und konkretisiert. Den Landesverfassungsgerichten bleiben hier kaum Spielräume. Etwas Anderes gilt für die Landesverfassungen, dem Spielfeld der Landesverfassungsgerichte. Hier ist es der Staatsgerichtshof, der die Eigenstaatlichkeit Bremens ausleuchten muss. In diesem Prozess hat er immer wieder die „Individualität“ des Stadtstaates betont und verteidigt.⁴

Aus der Zeit ab 1979, also dem „Diensttritt“ des Richters Alfred Rinken, möchte ich zwei Beispiele nennen. Zunächst das kommunale Ausländerwahlrecht:⁵ 1990 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Ausübung von Staatsgewalt durch Ausländer für unzulässig.⁶ Vier Jahre später verlangte die Europäische Gemeinschaft das kommunale Wahlrecht für EU-Aus-

länder.⁷ Bremen stellte dies vor eine kaum lösbare Aufgabe: Denn an der Wahl zur Stadtbürgerschaft mussten Ausländer beteiligt werden, an der Wahl zum Landtag durften sie nicht beteiligt werden. Musste der Gesetzgeber die (Teil-) Identität von Stadtbürgerschaft und Landesparlament aufgeben? Der Staatsgerichtshof hat die Frage mit Nein beantwortet. Bremen könne die Eingriffe in sein Wahlrecht auf das Notwendige begrenzen. So hat er zum Erhalt unserer stadtstaatlichen Struktur beigetragen, auf die Bundes- und Europarecht keine Rücksicht genommen hatten.

Ein anderes Beispiel: Der scheinbar banale Streit um die Fraktionszulagen. Der Staatsgerichtshof musste 2004 entscheiden, ob stellvertretende Fraktionsvorsitzende in der Bremischen Bürgerschaft gesonderte Zahlungen bekommen dürfen.⁸ Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in einem thüringischen Fall solche Zahlungen für unzulässig gehalten.⁹ Der Staatsgerichtshof verwies demgegenüber auf die Besonderheit der Bremischen Bürgerschaft als Teilzeitparlament. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit müssten auch in einem solchen Teilzeitparlament einige Abgeordnete sich ganz der Abgeordnetätigkeit widmen können. Dafür dürften auch Zulagen gezahlt werden. Der Staatsgerichtshof hielt also erneut dem scheinbar übermächtigen höherrangigen Recht die Besonderheiten der bremischen Verfassung entgegen. So trug er dazu bei, das Bewusstsein für Eigenstaatlichkeit und Eigengesetzlichkeit des bremischen Verfassungslebens zu erhalten. Hierin liegt seine wichtige Integrationsleistung.

Zweitens: Die Sicherung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft. Unsere Lebensverhältnisse werden immer komplexer. Dies kann zu einer Schiefelage zwischen Parlament und Regierung führen: Während die Regierung auf die Sachkenntnis ihrer Beamten zurückgreifen kann, drohen Funktionsverluste auf Seiten des Parlaments, dessen personelle Ausstattung nicht mehr mithalten kann. Der Staatsgerichtshof hat diese Gefahr stets gesehen und ihr in einer Vielzahl von Entscheidungen entgegengewirkt.

So hat der Staatsgerichtshof im Jahr 1989 die Informationsrechte von Untersuchungsausschüssen gegenüber dem Senat deutlich gestärkt. Namentlich hat er dem Senat verboten, die Vorlage von Unterlagen unter pauschalem Verweis auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu verweigern.¹⁰ Die Privatisierungen der 1990er Jahre waren ebenfalls geeignet, Rechte der Bürgerschaft zu beschneiden. Der Staatsgerichtshof prüfte 2002, ob die Beilehung privatrechtlicher Gesellschaften die Kontrollrechte der Bürgerschaft verletzen könnten. Er verneinte diese Frage. Zugleich betonte er aber die Notwendigkeit eines umfassenden parlamentarischen Kontrollrechtes: Vorrang haben Vorkehrungen, um auch besonders schutzwürdige Interessen dem Parlament zugänglich zu machen.¹¹ Die Verweigerung von Information bleibt also ultima ratio. Schließlich erinnere ich an die Entscheidung aus dem Jahr 2010 zur Information und Einbeziehung der Bürgerschaft in Prozesse auf Bundes- und Europalebene.¹² Im konkreten Fall ging es

Erhalt der Stadtstaatlichkeit

Kontrollrechte des Parlaments

1 | Rinken, in: Kröning/Pottschmidt/Preuß/Rinken, Handbuch der Bremischen Verfassung, 1991, S. 484 ff.

2 | Rinken, NordÖR 2000, 89.

3 | So BremStGH 5, 15 (24).

4 | Rinken, NordÖR 2000, 89 <90>.

5 | BremStG-HE 6, 253

6 | BVerfGE 83, 37 <53>.

7 | Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994.

8 | BremStGHE 7, 77 <101 ff.>.

9 | BVerfGE 102, 224 <242>.

10 | BremStG-HE 5, 15.

11 | BremStG-HE 7, 9 (36).

um die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse. Der Senat war von Anfang an der Überzeugung, dass die Bürgerschaft in diese Verhandlungen eng eingebunden werden musste. Ein „Alleingang“ des Senats verbot sich schon politisch von selbst. Dies hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung anerkannt. Zugleich hat er aber Leitlinien entwickelt, die auch in künftigen Fällen die verfassungsrechtlich geforderte Beteiligung der Bürgerschaft sicherstellen.

12 | *BremStGH, Urteil vom 5. März 2010 – St 1/09.*

13 | *Rinken, NordÖR 2000, 89 (95).*

Die Bürgerschaft soll das zentrale staatliche Organ bleiben. Dies ist erkennbar das Credo des Staatsgerichtshofs. Es entspricht aber sicher auch Ihrer persönlichen Überzeugung, sehr verehrter Herr Professor Rinken.

Drittens. Das Verhältnis von politischer Gestaltung und juristischer Kontrolle. Schließlich hat der Staatsgerichtshof – wie jedes Verfassungsgericht – ein Gleichgewicht zu wahren: Er muss den politischen Gestaltungswillen anerkennen, er darf nicht selbst Politik machen. Gleichzeitig muss er die Politik kontrollieren, er kann also nicht unpolitisch sein.

In Bremen treten Besonderheiten hinzu: Die bremischen Parteien standen 1947 einem Staatsgerichtshof ablehnend – so die KPD – oder zumindest reserviert – so die SPD und die CDU – gegenüber. Es gab in Bremen kaum Vertrauen in die Juristen, die in der Weimarer Republik und in der Nazizeit so offensichtlich versagt hatten. Die Errichtung des Staatsgerichtshofs folgte

daher mehr den Wünschen der amerikanischen Militärregierung als innerer Überzeugung. Der bremische Staatsgerichtshof ist seither in besonderer Weise politisch konzipiert: Die Wahlperiode der Richter entspricht der Wahlperiode der Bürgerschaft. Bei der Wahl der Richter ist die Stärke der politischen Parteien zu berücksichtigen. Auch Nicht-Juristen können gewählt werden. Dennoch ist der Staatsgerichtshof nie ein politisches Gericht geworden. Ein Grund mag die zunehmende Verrechtlichung des Verfassungslebens durch das Bundesverfassungsgericht sein. Den hier erreichten rechtlichen Standard kann ein Landesverfassungsgericht nicht unterschreiten. Ein anderer, ebenso wichtiger Grund liegt aber bei den Richterpersönlichkeiten. Diese waren stets auf parteipolitische Unabhängigkeit bedacht. Verehrter Herr Professor Rinken, in dieser Tradition haben Sie sich gesehen. Ich darf dies mit Ihren Worten sagen: Verfassungsgerichte gewinnen ihre Autorität wie alle Gerichte aus „strikter Passivität, Neutralität und Sachdistanz“. Dies galt und gilt auch für den Staatsgerichtshof und seine Richterinnen und Richter.

Parteilpolitische Unabhängigkeit

Eine weitere Besonderheit: Der Staatsgerichtshof Bremen kann anders als andere Verfassungsgerichte schon in einem laufenden politischen Prozess angerufen werden. Dies gilt etwa für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Volksentscheiden. Dem Staatsgerichtshof können aber auch verfassungsrechtliche Fragen vorgelegt werden, die sich bei parlamentarischen Normentwürfen stellen, also vor dem Beschluss der Bürgerschaft. Die damit

einhergehende Gefahr liegt klar zutage: Die Politik kann versucht sein, politische Fragen beim Staatsgerichtshof abzuladen. Der Staatsgerichtshof hat daher im Jahr 2009

Gestaltungsanspruch der Politik

– wohl zur Abwehr dieser Gefahr – die Anforderungen an die Vorlage von Normentwürfen konkretisiert.¹⁴ Wie eng Politik und Verfassungsgerichtsbarkeit miteinander verwoben sind, wird bei existentiellen Fragen besonders deutlich. Dies zeigt die letzte Entscheidung unter Ihrer Präsidentschaft. Im Streit stand die Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 2011.¹⁵ Der Staatsgerichtshof stand hier vor einer schwierigen Aufgabe: Einerseits musste er die haushaltsrechtlichen Regelungen der Landesverfassung durchsetzen. Andererseits musste er den Bedingungen einer extremen Haushaltsnotlage Rechnung tragen, an der auch der Staatsgerichtshof nicht vorbeigehen konnte. Es verdient unser aller Bewunderung, wie es dem Staatsgerichtshof in diesem Urteil, aber auch in vielen anderen Entscheidungen gelungen ist, juristische Leitlinien zu ziehen, ohne den Gestaltungsanspruch der Politik zu leugnen oder gar selbst Politik zu machen.

Lieber Herr Rinken, diese Würdigung des Staatsgerichtshofs gilt auch Ihnen und Ihrem ganz persönlichem Verdienst um diesen Gerichtshof und um das bremische Verfassungsleben. Sie haben dieses Verfassungsleben vielfältig bereichert, nicht nur als Richter. Auch als Professor an der hiesigen Universität mit Ihrem unermüdlichen Einsatz für Reformen in der Juristenausbildung und als Richter am

Oberverwaltungsgericht. Sie haben sich redend und schreibend eingemischt in die politischen Angelegenheiten dieses Staates, klug, mahrend und mit Augenmaß. Dabei haben Sie immer wieder die Bedeutung von Demokratie und Sozialstaat auch unter den Bedingungen der Globalisierung betont.¹⁶ Für diesen Einsatz gebührt Ihnen der Dank der Freien Hansestadt Bremen. Ich verbinde diesen Dank mit meiner persönlichen Hoffnung, dass Sie dem Bremischen Verfassungsleben als Autor und Redner weiter erhalten bleiben!

14 | *BremStGH, Urteil vom 14. Mai 2009 – St 2/08.*

15 | *BremStGH, Urteil vom 24. August 2011 – St 1/11.*

16 | *Vgl. Rinken, NordÖR 2009, 433.*



Es ist, meine Damen und Herren, eine Besonderheit, dass die Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats gemeinsam zu einem Festakt einladen. Sie bringen damit als Repräsentanten der Legislative und der Exekutive ihren Respekt vor dem Staatsgerichtshof als drittem Verfassungsorgan zum Ausdruck. Für diese schöne Darstellung der verfassungsrechtlichen „Dreieinigkeit“ bedanke ich mich im Namen des Staatsgerichtshofs sehr herzlich. Ich muss nicht hinzufügen, dass diese „Dreieinigkeit“ eine interne Gewaltenteilung nicht nur nicht ausschließt, sondern beinhaltet.

Der heutige Festakt hat eine eigentümliche Doppelbedeutung, indem er institutionelle und persönliche Elemente miteinander verbindet. Diese „Doppeldeutigkeit“ in einem positiven Sinne kommt schon im Programmheft zum Ausdruck, wenn dort auf der Vorderseite vom Amtswechsel und im Weiteren von Verabschiedung und Begrüßung die Rede ist. Der Amtswechsel vollzieht sich in der Institution, deren Funktion es ist, die **Hochprofessionelle Arbeit** der Aufgabenwahrnehmung vom Wechsel der Personen unabhängig zu machen. „Der König ist tot, es lebe der König!“ Verabschiedung und Begrüßung, Abschied und Gruß sind hingegen auf die Personen gerichtet, die aus dem Amt ausscheiden oder in das Amt eintreten.

Mit der Neuwahl und Neukonstituierung des Staatsgerichtshofs ist diesmal ein Amtswechsel in erheblichem Umfang erfolgt: vier Richter sind ausgeschieden und drei Richterinnen und ein Richter sind an ihre Stelle getreten; der alte Präsident ist

durch eine neue Präsidentin abgelöst; die Institution Staatsgerichtshof ist und bleibt funktionsfähig. Emotionale Abschiedsgedanken sind hier deplaziert. Zugleich ist mit diesem institutionellen Amtswechsel ein Personenwechsel verbunden und hier ist für persönliche, ja emotionale Elemente durchaus Raum. In diesem persönlichen Sinne verabschieden wir heute auch Herrn Oberlandesgerichtspräsident Arenhövel, Mitglied des Staatsgerichtshofs seit 2007, Herrn Prof. Klein, Mitglied seit 1995 und Herrn Prof. Preuß, Mitglied seit 1992. Ihnen, liebe Kollegen, sei sehr herzlich Dank gesagt für die intensive und hochprofessionelle Arbeit, die Sie für den Staatsgerichtshof geleistet haben. Für Ihre Zukunft sage ich Ihnen die allerbesten Wünsche und hoffe sehr, dass wir kollegial und freundschaftlich weiterhin miteinander verbunden bleiben.

Dank für die gute Zusammenarbeit sage ich auch den Richtern, die während der letzten Amtsperiode ausgeschieden sind: Herrn Prof. Stauch, der dem Staatsgerichtshof vom Senat als Staatsrat abgeworben worden ist und Herrn Prof. Huber, der über den Umweg als Innenminister in Thüringen in den Olymp des Bundesverfassungsgerichts entschwebt ist.

Als Nachfolgerin von Herrn Stauch kam die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Frau Meyer in den Staatsgerichtshof und als Nachfolgerin von Herrn Huber Frau Prof. Remmert. Damit drangen erstmals Frauen in die Männerdomäne des Staatsgerichtshofs ein und sondierten

gewissermaßen das Terrain für die Neuwahlen, durch die sich nun – in einem revolutionären Akt ausgleichender Gerechtigkeit – das Verhältnis von 5 Männern zu 2 Frauen in das Verhältnis von 5 Frauen zu 2 Männern umgekehrt hat. Ich sage dem Staatsgerichtshof in seiner neuen Besetzung und seiner Präsidentin, Frau Meyer, die allerbesten Wünsche für die kommende Amtszeit. Ich wünsche Ihnen interessante Fälle und weise Entscheidungen.

Ein herzlicher Dank gilt auch allen stellvertretenden Mitgliedern des Staatsgerichtshofs, sowohl denen, die sich für den Ernstfall bereit gehalten haben, als auch besonders Herrn Friedrich und Herrn Göbel, für die der Vertretungsfall in der vergangenen Amtsperiode aktuell geworden ist.

Schließlich ist es mir ein Anliegen, mich für die hervorragende gerichtsinterne Zusammenarbeit zu bedanken. Der Staatsgerichtshof hat kein eigenes Personal, er nimmt vielmehr das Personal des Oberverwaltungsgerichts in Anspruch. Eine solche Konstruktion mit zwei Chefs und unklaren Zuordnungen könnte durchaus konfliktträchtig sein. Das Gegenteil war der Fall! Die Kooperation auf „Chefebene“ war sowohl mit Herrn Stauch als auch mit Frau Meyer hervorragend, die Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern exzellent. Dafür vielen Dank!

Etwas werde ich in Zukunft vermissen: die lebhaften, kreativen und fruchtbaren Diskussionen, die wir in den Beratungen des Staatsgerichtshofs geführt haben. Herr

Kollege Huber hat mir nach seinem Ausscheiden aus dem Gericht einmal gesagt, die Diskussionen im Staatsgerichtshof seien die besten rechtswissenschaftlichen Diskussionen gewesen, die er in seinem Berufsleben bisher erlebt habe (diese Bemerkung hat er

Offener Gedankenaustausch

vor seiner Berufung in das Bundesverfassungsgericht gemacht!). Ich habe zunächst scherzhaft gefragt, mit wem er denn solche Diskussionen geführt habe, dann aber schnell gemerkt, worin der wahre Kern seiner Aussage liegt: Professoren sind es gewohnt, ihre Texte „in Einsamkeit und Freiheit“ zu formulieren. Die Erfahrung, dass man sich auf ein konkretes Ergebnis und einen präzisen Text mit Entscheidungscharakter zusammenraufen muss, ist ihnen durchweg fremd. Und so mussten wir Professoren uns zu Beginn unserer Amtszeit erst einmal daran gewöhnen, wie bei aller Courtoisie oft gnadenlos mit unseren Textvorschlägen umgegangen wurde. Aber in dieser Offenheit und Ergebnisorientierung des Gedankenaustauschs lag gerade der besondere Reiz der Beratungen.

Sie werden es mir nachsehen, vielleicht erwarten Sie es ja auch, dass ich nach dreißig Jahren der Mitgliedschaft im Staatsgerichtshof einige Gedanken über die Rechtsprechung dieses Gerichts vortrage. Auch dabei kommt die Doppelbedeutung der heutigen Veranstaltung zum Ausdruck. Indem ich einige Entscheidungen des Staatsgerichtshofs referiere, befinde ich mich auf der institutionellen Ebene. Die Auswahl der Entscheidungen und der Zusammenhang, in den ich sie stelle, sind dagegen meine persönliche Interpretation

und – wenn Sie so wollen – meine persönliche Botschaft als Abschiedsgabe.

In seiner großen Rede zum 60jährigen Bestehen des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen hat der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, darauf hingewiesen, dass die Eigenstaatlichkeit und die Verfassungsautonomie der Länder in der Einrichtung von Landesverfassungsgerichten einen wichtigen Ausdruck, vielleicht sogar ihre eigentliche Pointe finde. Die Landesverfassungsgerichte seien es, die der Landesverfassung ein eigenes Profil verleihen könnten und dies in vielfacher Hinsicht in den letzten Jahrzehnten getan hätten. Gerade der Bremische Staatsgerichtshof habe gezeigt, dass auch bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Entscheidungen grundlegende Fragen des demokratischen Verfassungsstaates behandelt werden können.¹ Ich möchte im Folgenden versuchen, deutlich zu machen, dass es sich bei diesem Urteil über die Rechtsprechung des Bremischen Staatsgerichtshofs nicht um eine Schmeichelei des damaligen Festredners gehandelt hat, sondern dass es für diese Beurteilung gute Gründe gibt. Als exemplarischen Beleg wähle ich eine ebenso grundsätzliche wie aktuelle Fragestellung: Wie steht es um die demokratische, insbesondere parlamentarische Verfasstheit des politischen Prozesses?

In einer Entscheidung des Jahres 1989 hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, im demokratischen Legitimations- und Verantwortungszusammenhang komme dem Parlament die Stellung des zentralen staatlichen

Organs zu. Aufgrund seiner unmittelbaren Legitimation durch demokratische Wahlen sei es der Legitimationsspender für die gesamte weitere staatliche Organisation, es vermittele sie vom Staatsträger her und gebe sie an die Organe der Exekutive und Judikative weiter“ (BremStGHE 5, 15, 23; NVwZ 1989, 953).

Wie steht es um diese zentrale Funktion des Parlaments in der politischen Praxis? Betrachtet man zunächst die höheren Ebenen des europäischen Verfassungsverbundes, so fällt die Antwort in hohem Maße skeptisch aus. Das Demokratiedefizit der Europäischen Union ist trotz der Verbesserungen durch den Lissabon-Vertrag gravierend. Auf nationaler Ebene werden die Parlamente im Prozess der Europäisierung und Globalisierung zunehmend zu Vollstreckern intergouvernementaler Absprachen. Wo politische Entscheidungen als alternativlos deklariert werden, wird der demokratische Diskurs durch administrativen Vollzug ersetzt. Die Entscheidungsprozesse im Zusammenhang der Finanzkrise sind das auffälligste, nicht das einzige Beispiel für diese Entparlamentarisierung des politischen Prozesses. Nicht ohne Grund hat das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit wiederholt und nachdrücklich auf die demokratische Zentralfunktion des Bundestages hingewiesen.

Wie steht es um die demokratische Verfasstheit des politischen Prozesses auf Länderebene? Wenn ich zu dieser Frage die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs heranziehe, so geschieht das unter der Annah-

me, dass verfassungsgerichtliche Verfahren eine Art Frühwarnsystem sein können, in denen sich in konkreten, nicht immer spektakulären Einzelfällen grundsätzliche Verwerfungen innerhalb des verfassungsrechtlichen Koordinatensystems zeigen, die einer Nachjustierung durch das Verfassungsgericht bedürfen.

Ich möchte meine Fragestellung an einigen Entscheidungen erläutern, die sich auf drei Problemzonen des demokratischen Prozesses beziehen:

Es geht – erstens – um das Problem der Informationsrechte des Parlaments gegenüber der Regierung.

Es geht – zweitens – um das Problem einer Ausdünnung des demokratischen Politikprozesses durch die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben auf private Träger.

Es geht – drittens – um das Problem der Einschränkung der politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Überschuldung des Staates.

1. Für den Problembereich der Informationsrechte beziehe ich mich auf die schon zitierte Entscheidung aus dem Jahre 1989. In dieser Entscheidung ging es um die Informationsrechte eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dem der Senat die Vorlage von Senatsprotokollen verweigert hatte.

Der Staatsgerichtshof stellte fest, bei einer Kontrollenquete könne der Senat die Vorlage von Senatsprotokollen, soweit sie abgeschlossene Sachverhalte betreffen, nicht generell verweigern. Dazu berechtigte insbesondere nicht die pauschale Berufung

auf einen „Kernbereich exekutiver Verantwortung“. Die demokratische Verfassung zeichne sich nicht dadurch aus, dass ihr Machtmissbrauch fremd sei, sondern dadurch, dass sie Vorkehrungen zur Selbstreinigung treffe. Eine zentrale Institution der Selbstreinigung des politischen Systems sei das parlamentarische Untersuchungsrecht. Dabei komme der parlamentarischen Kontrolle der Regierung im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu, und zwar gerade im Hinblick auf deren starke verfassungsrechtliche Stellung sowie im Hinblick auf die der Regierung faktisch zukommende Machtposition, die nicht zuletzt auf der Verfügung über die bürokratischen Apparate und der mit ihrer Hilfe gewonnenen Informationsmacht beruhe.

Ausführlich setzt sich der Staatsgerichtshof mit der Bedeutung demokratischer Öffentlichkeit auseinander. Zu den geistesgeschichtlichen Grundlagen der parlamentarischen Demokratie gehöre Publizität als Medium eines vernünftigen Diskurses; ihre Freiheitlichkeit beruhe wesentlich auf der Öffentlichkeit eines freien politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses. In einem solchen System könne es Geheimhaltung nur als funktional begründete Ausnahme geben.

Im Urteil vom 5. März 2010 (NordÖR 2010, 151; NVwZ-RR 2010, 547) hat der Staatsgerichtshof auf die gesteigerte Bedeutung der Informationsrechte in der Gegenwart hingewiesen. In diesem Urteil ging es um die Informationsrechte der Bürgerschaft in Angelegenheiten, an denen der Senat in föderalen, EU-bezogenen

Demokratische Öffentlichkeit

Demokratiedefizit in der EU

¹ | A. Voßkuhle, Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit im föderalen und europäischen Verfassungsgerichtsverbund. Am Beispiel des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF 59 (2011), S. 215 ff., 216.

oder internationalen Projekten an politischer Gestaltung mitwirkt. Es gehe darum, den Bedeutungsverlust der Länderparlamente, den diese durch die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf den Bund und die Europäische Union erfahren haben, abzumildern. Die zunehmende Zentralisierung und Verflechtung politischer Entscheidungen sowie die Entwicklung zum Exekutivföderalismus gefährdeten Vielfalt und Bürgernähe, demokratische Legitimation, Transparenz und Effektivität politischen Handelns. Deshalb seien die Landesparlamente als die vom Volk gewählten obersten Organe der politischen Willensbildung zu stärken. Das gelte insbesondere für ihre Kompetenzen im Bereich der Gesetzgebung, bei den Gemeinschaftsaufgaben und den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern.

2. Als eine weitere Gefahr der Ausdünnung des demokratischen Politikprozesses sehe ich die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben auf private Träger, wenn diese in großem Umfang und vorwiegend aus fiskalischen Gründen erfolgt. Für eine solche Auslagerung können gute Gründe sprechen. Allerdings sollte bei den Auslagerungsentscheidungen immer auch mitbedacht werden, dass jede Form der Privatisierung einen Gestaltungs- und Kontrollverlust der demokratisch legitimierten Entscheidungsträger bedeutet. Bei der materiellen Privatisierung ist das evident: die Aufgabenerfüllung scheidet aus dem öffentlichen Legitimations- und Verantwortungszusammenhang aus. Aber auch bei der nur formellen Privatisierung

bewirkt der Rechtsformwechsel eine ja durchaus gewünschte Verselbständigung und damit eine Minderung der kommunalen Einwirkungsmöglichkeit. In einer gar nicht so absurden Zuspitzung ist schon das Bild eines Gemeinderats gezeichnet worden, dem mangels effektiver Kompetenzen die Existenzberechtigung abhanden gekommen ist.

Privatisierung und Kontrollverlust

In seinem Urteil vom 15. Januar 2002 (BremStGHE 7, 9; LVerfGE 13, 209; NordÖR 2002, 60; NVwZ 2003, 81) hatte sich der Staatsgerichtshof mit dem Thema der Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf private Träger in einer Sonderkonstellation zu befassen, bei der es um die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben ging. Es ist im vorliegenden Zusammenhang nicht diese Sonderkonstellation der Beleihung von Interesse; von besonderer Bedeutung ist eine Passage des Urteils, die ein allgemeines Problem jeder Aufgabenauslagerung anspricht.

Da die Freie Hansestadt Bremen durch die vorgesehenen umfangreichen Aufgabenübertragungen nicht mehr selbst durch ihre eigene Verwaltung tätig werde, bestehe die Gefahr, dass sie trotz formal bestehender Aufsichts- und Weisungsrechte nicht mehr über das erforderliche Personal mit der einschlägigen Sachkunde und über die sonst erforderlichen Verwaltungsmittel verfüge, um von diesen Instrumenten einen verfassungsrechtlichen Anforderungen gemäßen Gebrauch zu machen.

Es sind diese Ausführungen des Gerichts, die auf ein Grundsatzproblem jeder Form von Privatisierung hinweisen. In dem

Maße, in dem der Staat auf privates Know-how zurückgreift, verliert er selbst an Handlungswissen, das er aber weiterhin benötigt, um seiner Gewährleistungsverantwortung nicht nur theoretisch, sondern realitätsnah und effektiv gerecht werden zu können. Das gilt sowohl für die laufende Direktion und Kontrolle bei Organisationsprivatisierungen als insbesondere auch für materielle Privatisierungen. Um hier im „Notfall“ im Rahmen der staatlichen bzw. kommunalen Auffangverantwortung eine Rückholoption effektiv ausüben zu können, bedarf es entsprechenden Know-hows und eventuell ausreichender eigener Ersatzkapazitäten. Auf diese Achillesferse des sog. „Gewährleistungsstaates“ hingewiesen zu haben, ist ein über den Anlassfall hinausweisendes Element des Beleihungsurteils.

3. Auf die dritte Problemzone – die Einschränkung der politischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Überschuldung des Staates – kann ich hier nur mit wenigen Sätzen hinweisen. Das Problem ist evident: Wo ein Großteil des Staatshaushalts durch Schuldzinsen festgelegt ist, bleibt wenig Raum für politische Gestaltung und damit wenig Raum für einen demokratischen Politikprozess; zugleich werden auch die Finanzierungsmöglichkeiten künftiger Parlamente gravierend beschränkt. Die Problemlösung setzt bisher mehr an der Peripherie an, indem sie sich auf die Rückführung der Neuverschuldung konzentriert, den Abbau der Altschulden aber vor sich her schiebt.

Der Staatsgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 24. August 2011 (NordÖR 2011,

484) das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Land) für das Haushaltsjahr 2011 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Haushalt überschreitet erheblich die in der Landesverfassung enthaltene Verschuldungsgrenze. Der Staatsgerichtshof hat eine ungeschriebene verfassungsrechtliche Ausnahmebefugnis bejaht, die der Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage dient, in der sich die Freie Hansestadt Bremen zweifellos befindet. Er hat diese Ausnahmebefugnis zugleich an strenge Voraussetzungen geknüpft. Sie erlaube die Bewältigung einer Haushaltsnotlage durch eine zeitlich begrenzte, durch rechtliche

Extreme Haushaltsnotlage

Verfahren kontrollierte und im Hinblick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung effektive Überschreitung der geschriebenen Kreditobergrenze. Das Gericht hat der Freien Hansestadt Bremen bestätigt, dass sie diese Voraussetzungen erfülle. Der mit dem Bund vereinbarte Konsolidierungsplan gelte nur für eine genau definierte Übergangsphase; seine Durchführung unterliege dem Verfahren der Kontrolle durch den Stabilitätsrat.

Gerade das zuletzt genannte Beispiel zeigt, wie große Themen – wer denkt hier nicht an die Schuldenkrise in Griechenland und anderen EU-Staaten – innerhalb des europäischen Verfassungsgerichtsverbundes auch auf der unteren Ebene der Landesverfassungsgerichte thematisiert werden können. Ist es abwegig zu sagen, dass die hier in kleineren Dimensionen diskutierten Probleme auch in größeren Zusammenhängen von Bedeutung sein könnten?



Eine weise Veranstaltungsregie hat mir eine knappe Redezeit zugebilligt, verbunden mit der Erwartung, in meiner Ansprache die neu gewählten Mitglieder vorzustellen. Die will ich gern tun. Allerdings will der Blick auf die neu gewählten Mitglieder nicht recht gelingen, ohne zuvor den Blick auf die scheidenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs zu lenken.

Die Aufgabe, sehr verehrter Herr Prof. Dr. Rinken, die ich mit Ihrem Ausscheiden übernehme, ist eine anspruchsvolle und zugleich eine verantwortungsvolle. Das erste, was ich in diesem neuen Amte tue, ist Ihnen, Herrn Prof. Dr. Rinken, als meinem verehrten Vorgänger im Amt im Namen der Mitglieder des Staatsgerichtshofs für Ihr Wirken unseren Dank zu sagen. Sie haben dem Staatsgerichtshof seit 1979 zunächst als Mitglied, seit 1985 als Vizepräsident und seit dem Jahre 2002 als Präsident angehört. Sie haben Ihr Amt in all diesen Jahren mit großem Engagement, mit Freude am juristischen Diskurs und der juristischen Herausforderung und stets mit dem Bemühen um zeitnahe, ja zügige Entscheidungen ausgeübt. Für Ihre Tätigkeit im Staatsgerichtshof gebührt Ihnen nicht nur Dank, sondern hohe Anerkennung.

In diesen Dank beziehe ich die scheidenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs, Herrn Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts Arenhövel, Herrn Prof. Klein und Herrn Prof. Preuß ein. Die Diskussionen mit so klugen und engagierten Kollegen wie Ihnen waren ein juristischer und intellektueller Genuss. Ich

schätze mich glücklich, mit Ihnen gemeinsam an zwei maßgeblichen Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, der Entscheidung zum Bremischen Wahlgesetz und derjenigen zum Haushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2011, mitgewirkt zu haben.

Was den Staatsgerichtshof in seiner neuen Besetzung erwartet, ist schwer zu prognostizieren, wenngleich sich bereits manches andeutet. Zu den Herausforderungen, denen der Staatsgerichtshof nicht ausweichen darf und nicht ausweichen will, wird es aller Voraussicht nach gehören, das Verhältnis zwischen Recht und Politik zu justieren. Als Landesverfassungsgericht kommt dem Staatsgerichtshof eine maßgebliche Bedeutung bei der Sicherung und Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen unserer politischen Ordnung zu. Damit muss dieses Gericht unausweichlich die Grenze zwischen Recht und Politik berühren; denn jede von ihm abverlangte Entscheidung hat ihrem Gegenstand nach politischen Bezug.

Die Spannung, die in diesen Verfahren liegt, muss der Staatsgerichtshof in seiner pluralistischen Zusammensetzung in sich aushalten und in sich austragen. Sie dürfen gewiss sein, dass dies mit dem einzigen Ziel geschieht und auch künftig geschehen wird, die Gebote und die Gewährleistungen unserer Landesverfassung zu wahren und zu sichern.

Der Staatsgerichtshof hat seine Aufgabe in der Vergangenheit mit Augenmaß und auf hohem juristischem Niveau erfüllt. Seine Entscheidungen sind im Bundesland

Bremen akzeptiert worden und haben die Verfassungswirklichkeit maßgeblich bestimmt. Auch außerhalb Bremens ist die Arbeit des Staatsgerichtshofs aufmerksam verfolgt worden. Mit seinen Entscheidungen hat sich das Gericht dabei eine hohe Anerkennung erworben.

Dies ist der Maßstab, dem sich der Staatsgerichtshof auch in seiner neuen Zusammensetzung verpflichtet sieht. Nicht politische Zweckmäßigkeit oder Wünschbarkeit, sondern die Vereinbarkeit mit der Verfassung war und ist der einzige und ausschließliche Prüfungsmaßstab aller Verfassungsgerichte und so auch der des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen.

Über die Besetzung des Staatsgerichtshofs ist viel diskutiert worden. Allerdings nicht im Jahre 2011, sondern im Jahre 2007. Seinerzeit wurde auf verschiedenen Ebenen – sei es im Parlament, sei es in der lokalen Presse, deutlich kritisiert, dass dem Staatsgerichtshof in seiner neuen Besetzung keine Frau angehörte. Die Vorschlagsberechtigten gelobten Besserung und lösten ihre Versprechen ein. Am 10. November 2011 sind vier Frauen und zwei Männer zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofs gewählt worden. Ich freue mich, dass ich heute die Gelegenheit habe, Sie im Rahmen dieses Festakts mit den neuen Mitgliedern des Staatsgerichtshofs bekannt machen zu können.

Auch wenn die personellen Veränderungen umfassend sind, gibt es doch auch eine feste Größe im Staatsgerichtshof, und ge-

statten Sie mir deshalb bitte, abweichend vom Alphabet, mit dem dienstältesten Mitglied des Staatsgerichtshofs meine Vorstellungssreihe zu eröffnen. Herr Uwe Lissau, Präsident des Amtsgerichts Bremerhaven, gehörte dem Staatsgerichtshof bereits von 1995 bis 1999 an. Er ist sowohl 2007 als auch 2011 erneut zum Mitglied des Staatsgerichtshofs gewählt worden.

Eigentlich bräuchte man Herrn Lissau gar nicht vorzustellen, denn vielen der hier anwesenden Gäste ist er als eine Art Botschafter der Stadt Bremerhaven gut bekannt. Herr Lissau ist der Stadt Bremerhaven seit seiner Geburt eng verbunden. Zwar hat er für Studium und Referendariat seine Heimatstadt verlassen, kehrte aber 1980 zurück und trat in den Richterdienst des Landes Bremen ein. Nach Stationen beim Amtsgericht Bremerhaven, dem Landgericht Bremen und dem Hanseatischen Oberlandesgericht wurde er 1991 zum Präsidenten des Amtsgerichts Bremerhaven ernannt. In diesem Jahr konnte er sein 20-jähriges Jubiläum als Präsident des Amtsgerichts feiern und ist damit bundesweit der dienstälteste Präsident eines Amtsgerichts.

Neben seiner Tätigkeit als Präsident des Amtsgerichts ist Herr Lissau Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremerhaven und an der Universität Bremen. Sein Engagement gilt darüber hinaus einer Vielzahl von gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie dem kulturellen Leben Bremerhavens. Herr Lissau, der neben Rechtswissenschaften auch Musik-

wissenschaften studiert hat, hat das Amtsgericht Bremerhaven nicht nur zu einem funktionierenden Justizstandort, sondern zugleich zu einem Treffpunkt für regelmäßige Kulturveranstaltungen gemacht.

Mit Prof. Hans Alexy tritt ein sehr erfahrener Richter des Oberverwaltungsgerichts, der dem Staatsgerichtshof bereits seit vielen Jahren als stellvertretendes Mitglied angehört, nunmehr in die Reihe der ständigen Mitglieder. Prof. Alexy stammt aus Niedersachsen und lebt seit dem Studium in Bremen. Das in Münster begonnene Studium der Rechtswissenschaften setzte er in Bremen fort, um an der hiesigen Universität die einstufige Juristenausbildung absolvieren zu können.

Seine berufliche Laufbahn begann er 1981 zunächst in der Verwaltung der Universität, wechselte aber bereits nach kurzer Zeit an das Verwaltungsgericht Bremen. Seit 1993 ist Prof. Alexy als Richter am Oberverwaltungsgericht tätig. In den langen Jahren seiner Zugehörigkeit ist er mit vielen Großverfahren befasst gewesen, die für Bremen weitreichende Bedeutung hatten. Prof. Alexy ist überaus engagiert in der juristischen Ausbildung, und zwar sowohl in der universitären- als auch in der Referendarausbildung. Im Jahre 2008 bestellte ihn die Universität Bremen zum Honorarprofessor. Prof. Alexy ist darüber hinaus in wissenschaftlicher Hinsicht durch verschiedene Veröffentlichungen ausgewiesen.

In meiner Vorstellungsreihe komme ich nun zu den so genannten Professoren-Richtern, die allesamt Professorinnen sind.

Mit Frau Prof. Dr. Elke Gurlit ist eine gebürtige Bremerin in den Staatsgerichtshof gewählt worden. Sie hat in ihrer Heimatstadt die einstufige Juristenausbildung absolviert und wurde von der Universität Bremen mit einer Arbeit über den Zugang des Bürgers zu umwelt- und gesundheitsbezogenen Behördenakten promoviert. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin war sie am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen und später an der Freien Universität Berlin tätig. Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wirkte Frau Prof. Gurlit zunächst als Privatdozentin an der Freien Universität Berlin. Es folgten Vertretungsprofessuren an den Universitäten Bremen und Mainz,

Kompetenz und Erfahrung

bevor sie 2002 an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz zur Professorin ernannt wurde. Seither ist

Frau Prof. Gurlit Inhaberin des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsvergleichung und Europarecht.

Gegenwärtig ist Frau Prof. Dr. Gurlit neben ihrer Lehrtätigkeit mit einem überaus aktuellen und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekts zur Bankenaufsicht im europäischen Regulierungs- und Verwaltungsverbund befasst.

Frau Prof. Dr. Barbara Remmert gehört dem Staatsgerichtshof bereits seit 2010 an. Sie wurde als Nachfolgerin des damals zum Innenminister Thüringens und mittlerweile an das Bundesverfassungsgericht berufenen Richters Prof. Dr. Peter Huber als erste Frau in den Staatsgerichtshof gewählt. Ich selbst gehöre dem Staatsge-

richtshof zwar bereits seit 2008 an, allerdings als Mitglied Kraft meines Amtes als Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes und nicht als gewähltes Mitglied.

Frau Prof. Dr. Remmert stammt aus Nordrhein-Westfalen und hat ihre Studienjahre im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung in Bielefeld und am OLG Hamm absolviert.

An der Universität Münster war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig; 1994 erfolgte die Promotion mit einer verfassungs- und verwaltungsrechtsgeschichtlichen Arbeit zum Übermaßverbot. Als Stipendiatin der Deutschen Forschungsgemeinschaft habilitierte sich Frau Prof. Remmert an der Freien Universität Berlin mit einer Arbeit zur Privatisierung staatlichen Personals. Seit 2003 ist Frau Prof. Dr. Remmert ordentliche Professorin an der Universität Tübingen. Sie wurde damit als erste Frau auf eine Juraprofessur in der mehr als 500-jährigen Geschichte der Eberhard-Karls-Universität Tübingen berufen.

Neben ihrer Tätigkeit als Hochschullehrerin ist Frau Prof. Remmert Mitglied des Vorstandes der Stiftung Weltethos. Die Stiftung geht zurück auf den in Freiburg wirkenden Schweizer Theologen Hans Küng, der 1990 mit seiner Schrift „Projekt Weltethos“ den Baden-Badener Unternehmer Graf von der Groeben veranlasst hatte, eine namhafte Summe für die Verbreitung dieser Weltethosidee bereitzustellen.

Frau Prof. Dr. Ute Sacksofsky stammt gebürtig aus Bruchsal. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Marburg und

Freiburg erwarb sie an der Harvard University in den USA den Master in Public Administration. Für ihre Promotion zum Thema „Das Grundrecht auf Gleichberechtigung“, wurde sie zweimal ausgezeichnet, 1990 mit dem Carl-von-Rottek-Preis und 1992 mit dem Edith-Stein-Preis.

Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen 1991 war Frau Prof. Dr. Sacksofsky für vier Jahre wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverfassungsgericht. Anschließend folgte ihre Habilitation zum Thema „Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben“, die durch ein Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wurde.

Seit 1999 ist Frau Prof. Dr. Sacksofsky Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung an der Johann Wolfgang Goethe Universität in Frankfurt am Main und zugleich stellvertretende geschäftsführende Direktorin des Cornelia Goethe Centrums für Frauenstudium und Erforschung der Geschlechterverhältnisse. Ihre Forschungsschwerpunkte sind das Verfassungsrecht, die Geschlechterverhältnisse im Recht, Finanz- und Abgabenrecht sowie Verfassungsrechtsvergleichung mit den Verfassungsbestimmungen der USA.

Frau Prof. Dr. Sacksofsky bringt in ihr neues Amt Erfahrungen mit einem Landesverfassungsgericht ein, denn sie war von 2003 bis 2008 Landesanwältin beim Hessischen Staatsgerichtshof.

Außerdem ist zu Ihrer Person hinzuzufügen, dass sie der Vereinigung der deutschen

Das Gesicht verändert

Staatsrechtslehrer angehört und Mitglied in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen ist.

Frau Prof. Dr. Sabine Schlacke ist Professorin für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt deutsches, europäisches und internationales Umweltrecht sowie Verwaltungsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Bremen. Nach dem Studium in Göttingen und Lausanne kam sie als Stipendiatin der Deutschen Forschungsgemeinschaft an die Universität Bremen; 1997 legte sie ihre Promotion zum Thema „Risikoentscheidungen im europäischen Lebensmittelrecht“ vor.

Nach der zweiten juristischen Staatsprüfung setzte sie ihre wissenschaftliche Karriere an der Universität Rostock fort, zunächst als wissenschaftliche Assistentin und parallel dazu ab 2002 als wissenschaftliche Koordinatorin des Ostsee-Instituts für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht. 2007 habilitierte sie sich an der Universität Rostock mit einer Arbeit zum Thema „Überindividueller Rechtsschutz“; 2008 wurde sie auf die eingangs erwähnte Professur an der Universität Bremen berufen, wo Frau Prof. Dr. Schlacke eine Reihe von wissenschaftlichen Positionen innehat, sie ist Direktorin der Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht, Stellvertretende Direktorin der Bremen International Graduate School for Marine Sciences – Global Change in the Marine Realm (GLOMAR) und Vice Speaker des Internationalen DFG-Graduiertenkollegs INTERCOAST -Integrierte Küsten- und Schelfmeerforschung. Daneben ist sie Mitglied in einer Vielzahl von

wissenschaftlichen Vereinigungen, Beiräten und Gremien, die hier aufzuzählen den mir vorgegebenen Rahmen sprengen würde und durch eine Vielzahl von Publikationen im Umwelt- und Verbraucherrecht ausgewiesen.

Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle die stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Hier ist zunächst mein Stellvertreter zu nennen, Herr Michael Göbel, der als Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts von Gesetzes wegen dem Staatsgerichtshof angehört. Die übrigen gewählten stellvertretenden Mitglieder will ich in alphabetischer Reihenfolge nennen und mich, insoweit bitte ich diese um Nachsicht, darauf auch beschränken. Dies sind:

Frau Sascha Karolin Aulepp
Herr Dr. Jochen Bachmann
Herr Dr. Hubertus Baumeister
Herr Dr. Thomas Brinkmann
Herr Adolf Claussen
Herr Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano
Herr Peter Friedrich
Herr Dr. Rolf Gössner
Frau Karin Goldmann
Herr Wolfgang Grotheer
Frau Sabine Heinke
Herr Theodor Schelhowe
Herr Dr. Klaus-Dieter Schromek

Wer von Ihnen ein gutes Namensgedächtnis hat, wird bemerkt haben, dass unter den 14 stellvertretenden Mitgliedern 3 Frauen sind; eine Gesamtbetrachtung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs ergibt damit ein Geschlechterverhältnis von 13 Män-

nern zu 8 Frauen. Im Vorfeld der Wahl der neuen Mitglieder und in den Wochen danach ist viel über eine ausgewogene Besetzung des Staatsgerichtshofs gesprochen worden. Es besteht kein Zweifel, dass ein Verfassungsgericht, dessen Besetzung repräsentativ sein soll, auch eine ausgewogene Geschlechterrepräsentanz braucht. Durch die Wahl am 10. November 2011 ist insoweit viel bewegt worden. Der Staatsgerichtshof hat sein Gesicht verändert, er ist keineswegs weiblich geworden, er ist allerdings auf dem besten Wege, repräsentativ zu werden.

